



Kreis Segeberg
Die Landrätin

Kreis Segeberg · Postfach 13 22 · 23792 Bad Segeberg

Landesamt für Bergbau,
E-Mail: landesamt@segeberg.de

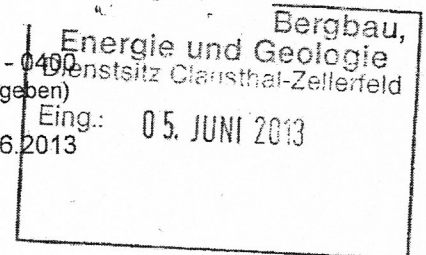
Postfach 11 53
38669 Clausthal-Zellerfeld

Untere Wasserbehörde
Untere Naturschutzbehörde

II:
A:
Zimmer: 708 Haus: B
Telefon: 04551/951-462
Telef
E-Mail

Az.: 32.30.2 - 0400
(bitte stets angeben)

Datum: 03.06.2013



nachrichtlich:

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume des
Landes Schleswig-Holstein
Mercatorstr. 3
24106 Kiel

Antrag PRD Energy GmbH auf Erteilung einer Bewilligung zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen - Erlaubnisfeld Elmshorn
Beteiligung nach § 15 BBergG zum Antrag auf Erteilung einer Bewilligung gem. § 7 BBergG
Schreiben LBEG vom 02.05.2013 mit Az: L2.7/L67211/11-12_08/2012-0001

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) in Niedersachsen, als fachlich zuständige Behörde für Bodenerkundungen im Land Schleswig-Holstein, hat mit Schreiben vom 02.05.2013 den Kreis Segeberg gebeten, eine Stellungnahme bezüglich eines Antrages auf Erteilung einer Bewilligung zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen im Erkundungsgebiet Elmshorn abzugeben. Antragstellerin des Vorhabens ist die Fa. PRD Energy GmbH, Berlin.

Die Stellungnahme des Kreises ist eine Anhörung im Rahmen des öffentlichen Interesses.

Durch das beantragte Vorhaben sind vorrangig Belange des Naturschutzes und der Wasserwirtschaft berührt.

Kreis Segeberg, Hamburger Straße 30, 23795 Bad Segeberg, Telefon: 04551/951-0
Internet-Adresse: <http://www.kreis-segeberg.de>
Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 08.30 - 12.00 Uhr sowie
Dienstag und Donnerstag 14.00 - 16.00 Uhr oder nach Vereinbarung
Postbank Hamburg: 173 63-203, BLZ 200 100 20
Sparkasse Südholstein: 612, BLZ 230 510 30
Volksbank Raiffeisenbank eG Neumünster: 522 540 00, BLZ 212 900 16



metropolregion hamburg

Belange des Naturschutzes

In dem ausgewiesenen Gebiet liegen zahlreiche Schutzgebiete, die durch die Erkundungsbohrungen betroffen sind:

Natura-2000-Gebiete: (Flora-Fauna-Habitat-Gebiete nach der FFH-RL)

- „Oberalsterniederung“
- „Kaltenkirchener Heide“.

Naturschutzgebiete: (NSG)

- „Oberalsterniederung“
- „Lütt-Wittmoor“ (geplant)

Landschaftsschutzgebiete: (LSG)

- „Lütt-Wittmoor“

Gesetzlich geschützte Biotope

In dem Erlaubnisfeld befindet sich eine Vielzahl gesetzlich geschützter Biotope, die in dieser Stellungnahme nicht im Einzelnen benannt werden. Besonders erwähnenswert ist der zusammenhängende Biotopkomplex des „Zwickmoores“ in Norderstedt.

Zu beachten sind die erforderlichen FFH-Verträglichkeitsprüfungen bezüglich der gebietspezifischen Erhaltungsziele, die Prüfung der Zulässigkeiten für die weiteren Schutzgebiete, die besonderen artenschutzrechtlichen Bestimmungen, sowie die Bestimmungen nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, insbesondere ggf. erforderlich werdende Kompensationsmaßnahmen.

Die vorgelegten Antragsunterlagen sind nicht hinreichend prüffähig.

Es fehlen im Wesentlichen Aussagen zu den vorgesehenen Maßnahmen im Rahmen der Erkundungsuntersuchungen (Vorhabenbeschreibung in Text und Karten mit allen entscheidungserheblichen Sachverhaltsdarstellungen) Unterlagen und Nachweise zur Notwendigkeit/Unvermeidbarkeit des Vorhabens nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sowie eine Darstellung der Maßnahmen zur Minimierung und zum Ausgleich/Ersatz der unvermeidbaren Beeinträchtigungen einschließlich einer Untersuchung der Standortalternativen.

Weiterhin fehlen entscheidungserhebliche Angaben zu den geplanten Erkundungsuntersuchungen nach dem Gesetz zur Prüfung der Umweltverträglichkeit. (Anlage 1 UVP-pflichtige Vorhaben Bereich Bergbau)

Es fehlen weiter belastbare Aussagen zu den entscheidungserheblichen Sachverhalten zur Prüfung der Zulässigkeit nach den besonderen Anforderungen an Ausnahmegenehmi-

gungen nach den Biotopschutzbestimmungen, den betroffenen Schutzgebieten und den besonderen artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Naturschutzrechts.

Zusammenfassend bestehen seitens der unteren Naturschutzbehörde wegen des fehlenden Nachweises der Unbedenklichkeit der betroffenen, vorstehend beschriebenen Schutzgüter und der der hier zu vertretenden fachlichen Belange sowie der nach erster Einschätzung unkalkulierbaren ökologischen Risiken für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild erhebliche Bedenken gegen die im Antrag beschriebenen Maßnahmen zur Erkundung von Lagerstätten und die ggf. nachfolgende Realisierung Gewinnung fossiler Energieträger.

Belange der Wasserwirtschaft

Der Erlaubnisantrag umfasst nach den Ausführungen des LBEG den Aufbau einer Datenbasis u.a. durch Erwerb und Auswertung von seismischen Daten und Bohrungsdaten, die Durchführung zusätzlicher 2D- und 3D-seismischer Messungen sowie die Ausführung einer Explorationsbohrung.

Details zu den geplanten Explorationsbohrungen, insbesondere ob diese auch der Erkundung unkonventioneller Lagerstätten dienen und ob die Hydraulic Fracturing-Methode eingesetzt werden soll, sind nicht aufgeführt.

Da in dem Antrag zur Exploration keine detaillierten Angaben zum Eingriff in den Wasserhaushalt gemacht werden, kann ich hier nur meine grundsätzlichen Bedenken zum Ausdruck bringen.

Aus Sicht des Grundwasserschutzes und im Besonderen des Schutzes von Trinkwasservorkommen stellen Explorationsbohrungen ein besonderes Risiko dar. So könnten schadstoffhaltige Lagerstättenwässer oder - bei Einsatz der Hydraulic Fracturing-Methode - Frackingflüssigkeiten z.B. durch Undichtigkeiten im Bereich der zementierten Stahlrohre, die durch die besonders sensiblen und schützenswerten Grundwasserleiter verlaufen, austreten. Ein weiteres Risiko wird beim Einsatz der Fracking-Methode gesehen, wenn neu geschaffene Durchlässigkeiten in Gesteinen die genannten schadstoffhaltigen Flüssigkeiten in wasserdurchlässige Bodenschichten gelangen und sich von dort im Untergrund unkontrolliert weiterbewegen.

Bei der Förderung von Lagerstättenwässern und/oder schadstoffhaltigen Frackingflüssigkeiten ist sicherzustellen, dass diese schadlos beseitigt werden.

Aus Sicht der unteren Wasserbehörde ist bei der Standortwahl für Explorationsbohrungen, bei denen die Fracking-Methode eingesetzt werden soll, ein Mindestabstand von 5 km zu Trinkwasserbrunnen einzuhalten. Ein Grundwassermonitoring im nutzbaren Grundwasser-

leiter im unmittelbaren Umfeld der Explorationsbohrung ist zur Detektion möglicher Undichtigkeiten in Anlehnung an das Gutachten „Abschätzung der Auswirkung von Fracking-Maßnahmen auf das oberflächennahe Grundwasser“, das im Rahmen des InfoDialogs Fracking von der Georg-August-Universität, Augsburg, der Universität Stuttgart und dem Ingenieurbüro Heitfeld-Schetelig, Aachen, erstellt wurde, notwendig, um auf den Austritt von Schadstoffen unmittelbar reagieren zu können.

Im beantragten Erlaubnisfeld Elmshorn befinden sich im Gebiet des Kreises Segeberg die Wasserschutzgebiete Langenhorn, Norderstedt, Henstedt-Rhen und Quickborn.

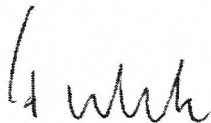
Nach alledem oben gesagten, bestehen im gesamten Erlaubnisfeld erhebliche Bedenken gegen die Erteilung einer Erlaubnis zum Aufsuchen von Kohlenwasserstoffen.

Ergänzender Hinweis:

Der Kreistag des Kreises Segeberg hat auf seiner Sitzung am 06.12.2012 eine Resolution verabschiedet, in welcher die Landesregierung aufgefordert wird, das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie anzuweisen, bis auf weiteres sämtliche Anträge auf eine Erkundung zur Förderung von unkonventionellen Kohlenwasserstoffen im Kreis Segeberg abzulehnen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'G. W. H.' or similar, written in a cursive style.